

Erläuterungsbericht vom 15. Mai 2023

Revision Verordnung über die Pflegeheime Herosé und Golatti (PflegeheimeV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **8.8-1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Erläuterungen
	Verordnung über die Pflegeheime Herosé und Golatti (PflegeheimeV)	
	<i>Der Stadtrat Aarau</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 8.8-1 (Verordnung über die Pflegeheime Herosé und Golatti (PflegeheimeV) vom 16. März 2015) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
Verordnung über die Pflegeheime Herosé und Golatti (PflegeheimeV)		
vom 16. März 2015		
<i>Der Stadtrat,</i>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Erläuterungen
gestützt auf § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 ¹⁾ ,	gestützt auf § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 ²⁾ , <u>so wie auf §§ 7 Abs. 4, 12 Abs. 3 und 17 Abs. 1 des Reglements über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) vom 11. Mai 2015³⁾</u> ,	formelle Anpassungen.
<i>beschliesst:</i>		
<p>§ 1 Zweck der Heime</p> <p>¹ Die Pflegeheime der Stadt Aarau, Herosé und Golatti, bieten Einzelpersonen und Paaren im AHV-Alter einen Wohnort mit betreuerischer und / oder pflegerischer Hilfeleistung.</p>	<p>¹ Die Pflegeheime der Stadt Aarau, Herosé und Golatti, bieten Einzelpersonen und Paaren <u>insbesondere</u> im AHV-Alter einen Wohnort mit betreuerischer und / oder pflegerischer Hilfeleistung.</p>	<p>Das Angebot der Pflegeheime der Stadt Aarau soll nicht auf Personen im AHV-Alter beschränkt werden und auch jüngeren Personen mit Bedarf für betreuerische und / oder pflegerische Hilfeleistung offenstehen.</p>
<p>§ 2 Leitung, Verwaltung</p> <p>¹ Die Gesamtleitung der beiden Pflegeheime untersteht der Abteilung Pflegeheime.</p> <p>² Für die Leitung und den Betrieb der Pflegeheime ist je die Heimleitung verantwortlich. Sie sorgt für die umfassende Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen ihrer Kompetenzen.</p>	<p>¹ Die Gesamtleitung <u>Leitungen</u> der beiden Pflegeheime untersteht <u>unterstehen</u> der <u>Leitung</u> Abteilung Pflegeheime.</p> <p>² Für die Leitung und den Betrieb der Pflegeheime ist je die Leitung Pflegeheim Golatti und die Heimleitung <u>Leitung Pflegeheim Herosé</u> verantwortlich. Sie sorgt <u>sorgen</u> für die umfassende Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen ihrer Kompetenzen.</p>	<p>Präzisierung der Zuständigkeit innerhalb der Abteilung Pflegeheime gemäss aktueller Organisation.</p> <p>Präzisierung der Bezeichnung der Leitungsstellen.</p>

1) SRS [1.1-1](#)
2) SRS [1.1-1](#)
3) SRS [8.8-2](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Erläuterungen
	<p>§ 2a Einsicht BESA-System</p> <p>1 Das BESA-System und die persönliche Einstufung können bei der Leitung Abteilung Pflegeheime eingesehen werden.</p>	<p>Es muss neu die zuständige Stelle gemäss geänder-tem § 12 Abs. 3 Taxreglement Pflegeheime definiert werden.</p>
<p>§ 3 Anmeldung</p> <p>1 Interessierte Personen können sich bei der Abtei-lung Pflegeheime oder direkt bei den Pflegeheimlei-tungen anmelden.</p> <p>2 Die Abteilung Pflegeheime führt für beide Pflege-heime eine Liste der angemeldeten Personen.</p>	<p>1 Interessierte Personen können sich bei der <u>Leitung</u> Abteilung Pflegeheime, <u>der Leitung Pflegeheim Go-latti</u> oder <u>direkt bei den Pflegeheimleitungender Lei-tung Pflegeheim Herosé</u> anmelden.</p> <p>2 Die <u>Leitung</u> Abteilung Pflegeheime führt für beide Pflegeheime eine Liste der angemeldeten Personen.</p>	<p>Präzisierung der Zuständigkeitsbezeichnungen.</p>
<p>§ 4 Aufnahme, Nichtaufnahme</p> <p>1 Aufgenommen werden in erster Linie die Einwohne-rinnen und Einwohner der Stadt Aarau. Erhebt keine dieser Personen Anspruch auf einen Pflegeheim-platz, können auch ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner von Aarau und schliesslich auch nicht in Aarau wohnhafte Personen aufgenommen werden.</p> <p>2 Aufgenommen werden Einzelpersonen und Paare im AHV-Alter, die betreuerische oder pflegerische Hilfeleistung benötigen.</p> <p>3 Von einer Aufnahme ausgeschlossen sind Perso-nen,</p>	<p>2 Aufgenommen werden Einzelpersonen und Paare <u>insbesondere</u> im AHV-Alter, die betreuerische oder pflegerische Hilfeleistung benötigen.</p>	<p>Das Angebot der Pflegeheime der Stadt Aarau soll nicht auf Personen im AHV-Alter beschränkt werden und auch jüngeren Personen mit Bedarf für betreue-rische und / oder pflegerische Hilfeleistung offenste-hen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Erläuterungen
<p>a) deren Verhalten ein Zusammenleben mit anderen Personen verunmöglicht,</p> <p>b) bei denen medizinische Gründe eine Pflege und Betreuung in den Pflegeheimen verunmöglichen.</p> <p>⁴ Über Aufnahmen ausserhalb der Anmelde- liste entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Pflegeheime nach Rücksprache mit der jeweiligen Heimleitung und dem für die Abteilung Pflegeheime zuständigen Mitglied des Stadtrats.</p>	<p>⁴ Über Aufnahmen ausserhalb der Anmelde- liste entscheidet die Leiterin oder der Leiter der <u>Leitung</u> Abteilung Pflegeheime nach Rücksprache mit der jeweiligen Heimleitung <u>Leitung Pflegeheim</u> und dem für die Abteilung Pflegeheime zuständigen Mitglied des Stadtrats.</p>	<p>Anpassungen Zuständigkeitsbezeichnungen.</p>
	<p>§ 4a Annulation</p> <p>¹ Annulationen gemäss § 7 Abs. 4 Taxreglement Pflegeheime können bei der Leitung Abteilung Pflegeheime eingereicht werden.</p>	<p>Es muss neu die zuständige Stelle gemäss geänder- tem § 7 Abs. 4 Taxreglement Pflegeheime definiert werden.</p>
<p>§ 5 Taxen</p> <p>¹ Die Hotel- und Betreuungstaxen sowie die Preise für Sonderleistungen richten sich nach dem Reglement über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) sowie den Taxordnungen des Stadtrats in den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung.</p>	<p>² Die Leitung Abteilung Pflegeheime ist für die Infor- mation gemäss § 17 Abs. 1 Taxreglement Pflege- heime betreffend der Taxen und Kosten zuständig.</p>	<p>Es muss neu die zuständige Stelle gemäss geänder- tem § 17 Abs. 1 Taxreglement Pflegeheime definiert werden.</p>
<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Erläuterungen
<p>1 Für das gegenseitige Zusammenleben erlässt die Abteilung Pflegeheime für jedes Pflegeheim Regeln über die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.</p>	<p>1 Für das gegenseitige Zusammenleben erlässt die <u>Leitung</u> Abteilung Pflegeheime für jedes Pflegeheim Regeln über die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.</p>	<p>Präzisierung der Zuständigkeitsbezeichnung. Zudem wird bloss ein gemeinsames Dokument mit Regeln für beide Pflegeheime erstellt und nicht für jedes Pflegeheim jeweils ein Dokument mit Regeln.</p>
<p>§ 7 Austritt</p> <p>1 Das Pensionsverhältnis kann gegenseitig auf Monatsende oder nach Absprache, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, aufgelöst werden.</p> <p>2 Die Kündigung hat schriftlich an die Abteilung Pflegeheime zu erfolgen.</p> <p>3 Im gegenseitigen Einverständnis kann das Pensionsverhältnis auch vor Ablauf der Kündigungsfrist von 30 Tagen aufgelöst werden.</p> <p>4 Bei Todesfall gelten die besonderen Bestimmungen des Taxreglements Pflegeheime so wie der Taxordnungen des Stadtrats.</p>	<p>2 Die Kündigung hat schriftlich an die <u>Leitung</u> Abteilung Pflegeheime zu erfolgen.</p> <p>4 Bei Todesfall gelten die besonderen Bestimmungen des Taxreglements Pflegeheime so wie<u>sowie</u> der Taxordnungen des Stadtrats.</p>	<p>Präzisierung der Zuständigkeitsbezeichnung.</p> <p>formelle Anpassung.</p>
<p>§ 8 Rechtsweg</p> <p>1 Bei Auftreten von Problemen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mit dem Personal haben sich die Betroffenen direkt an die Heimleitung zu wenden.</p> <p>2 Für die Behandlung von Beschwerden gegen das Pflegeheim oder die Heimleitung ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Pflegeheime zuständig.</p>	<p>1 Bei Auftreten von Problemen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mit dem Personal haben sich die Betroffenen direkt an die Heimleitung<u>Leitung</u> Pflegeheim Golatti oder <u>Leitung</u> Pflegeheim Herosé zu wenden.</p> <p>2 Für die Behandlung von Beschwerden gegen das Pflegeheim oder die Heimleitung<u>Leitung</u> Pflegeheim Golatti oder <u>Leitung</u> Pflegeheim Herosé ist die Leiterin oder der Leiter der<u>Leitung</u> Abteilung Pflegeheime zuständig.</p>	<p>Präzisierung der Zuständigkeitsbezeichnungen.</p> <p>Präzisierung der Bezeichnung der Leitungsstellen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Erläuterungen
<p>³ Erklären Betroffene, dass sie mit dem schriftlich begründeten Entscheid der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Pflegeheime nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat begründet seine Entscheide schriftlich. Diese können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾ sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007²⁾ an die kantonale Beschwerdeinstanz weitergezogen werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten.</p>	<p>³ Erklären Betroffene, dass sie mit dem schriftlich begründeten Entscheid der Leiterin oder des Leiters der <u>Leitung</u> Abteilung Pflegeheime nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p>	<p>Präzisierung der Bezeichnung der Leitungsstellen.</p>
<p>Anhänge</p>		
<p>1 Taxordnung zu den Hotel- und Betreuungstaxen sowie den Sonderleistungen im Pflegeheim Herosé</p>	<p>1 Taxordnung zu den Hotel- und Betreuungstaxen sowie den Sonderleistungen im Pflegeheim Herosé <i>(geändert)</i></p>	<p>Gemäss angepasstem § 13 Abs. 2 Taxreglement Pflegeheime wird der Stundenansatz für Sonderleistungen auf Fr. 82.— erhöht.</p>
<p>2 Taxordnung zu den Hotel- und Betreuungstaxen sowie den Sonderleistungen im Pflegeheim Golatti</p>	<p>2 Taxordnung zu den Hotel- und Betreuungstaxen sowie den Sonderleistungen im Pflegeheim Golatti <i>(geändert)</i></p>	<p>Gemäss angepasstem § 13 Abs. 2 Taxreglement Pflegeheime wird der Stundenansatz für Sonderleistungen auf Fr. 82.— erhöht.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. Mai 2023 (Vernehmlassungsvorlage)	Erläuterungen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
	Aarau, xx.xx.202x Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Dr. Fabian Humbel	